



Entscheidung

In der Sache

Daniel Falkenberger, geboren 22.08.2002

– Beteiligter –

Verein: VfL Kaufering 1948 e.V.
Abteilung Floorball
c/o Tobias Dahme
Bayernstraße 17
89916 Kaufering

sowie

**Floorball-Verband Deutschland e.V.
Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)**

– Antragsteller –

c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

wegen Antrags durch Verbandsverantwortliche (Verhängung einer Matchstrafe 3)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Thiemann sowie den Beisitzern Thomas Löwe und Julia Bran – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers vom 30.09.2021 wird zurückgewiesen.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung:

1.

Bei dem Spiel Nummer 17 der 1. FBL der Herren am 25.09.2021 zwischen dem UHC Sparkasse Weißenfels und dem VfL Red Hocks Kaufering verhängten die spielleitenden Schiedsrichter Toni Smeilus und Tim Hahmann gegen den Beteiligten ein 10-Minuten-Strafe.

Nach ergänzendem Vortrag der Schiedsrichter und Sichtung des vorliegenden Spieltagevideos ergab sich, dass unmittelbar nach einem Torerfolg des UHC Sparkasse Weißenfels im 3. Drittel bei Spielminute 14:53 der Beteiligte den in den Schutzraum zurückrollenden Ball in Richtung Seitenaus wegschlug. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich mindestens 2 Feldspieler und 1 Torhüter in unmittelbarer Ballnähe. Bei dem Schlag, den Blick Richtung Tor gewandt, schwang er den Schläger weit aus, endend weit über Höhe des Kopfes. Dabei traf er den außerhalb seines Sichtbereichs seitlich hinter ihm befindlichen Gegenspieler des UHC Sparkasse Weißenfels im Kopfbereich.

Die Schiedsrichter verhängten gegen den Beteiligten eine 10-Minuten-Strafe wegen unsportlichen Verhaltens. Nach ergänzender Stellungnahme der Schiedsrichter ergab sich, dass diese den Moment des Kopftreffers nach dem Ballwegschlagen nicht genau gesehen hatten.

Mit per E-Mail übermittelten Antrag vom 30.09.2021 begehrt der Antragsteller die Einleitung eines Verfahrens vor der Verbandspruchkammer.

Er trägt vor, dass auf Bericht des Spielbeobachters und nach Sichtung der Spielunterlagen (insbesondere Videoaufzeichnung des Spiels) der Beteiligte ein Verhalten gezeigt habe, welches nach Ziff. 6.17.2 SPRGK (Brutales Vergehen) mit einer Matchstrafe 3 hätte geahndet werden müssen. Zudem sei der Spieler mit ähnlichem Verhalten (Nachtreten) schon mindestens 2 Mal in der Vorsaison aufgefallen, jedoch infolge des Saisonabbruchs ohne entsprechende verfahrenstechnische Verfolgung.

2.

Die Verbandspruchkammer hat dem Beteiligten und seinem Verein rechtliches Gehör gewährt sowie Vertretern des UHC Weißenfels, den Schiedsrichtern und dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die erkennende Kammer stützt ihre Entscheidung auf nachfolgende Beweise:

Spielbericht zum Spiel Nr. 17 (1. FBL Herren),
Videoaufzeichnung des Spiels Nr. 17, abrufbar unter
<https://www.youtube.com/watch?v=ICrY5tL93jg&t=5328s> (letzter Abruf 25.10.2021,
8.00 Uhr)

E-Mail vom 30.09.2021 und 06.10.2021 des Antragstellers (RSK)

E-Mail vom 06.10.2021 der Schiedsrichter,

E-Mail vom 07.10.2021 des Beteiligten

E-Mail vom 07.10.2021 des Vereins des Beteiligten

Der UHC Weißenfels hat keine Stellungnahme im Verfahren abgegeben.

Die Hinzuziehung des Videomaterials als Beweismittel ist gemäß § 6c REO zulässig.

Zu den Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

3.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, jedoch als unbegründet zurückzuweisen.

3.1.

Nach form- und fristgerechter Antragstellung gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 REO musste die Verbandspruchkammer ein Verfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Absatz 1, 3 REO einleiten.

Eine Kautions nach § 11 Abs. 4 REO i.V.m. § 9 GBO war seitens des Antragstellers nicht zu entrichten. Zwar beträgt die Kautions für Einleitung eines Verfahrens vor der VSK nach § 9 GBO ungeachtet des Verfahrenseinleitenden EUR 50,00. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch unmittelbar aus dem Zahlungsadressat der Regelung des § 11 Abs. 4 REO. Hiernach ist die Kautions auf das Konto von Floorball Deutschland zu zahlen. Zahlungsempfänger ist mithin der Floorball-Verband Deutschland e.V.

Der Antragsteller ist unmittelbarer Teil von Floorball Deutschland und mithin identisch mit dem Zahlungsempfänger. Aufgrund der unmittelbaren Personenidentität kann eine Zahlung von Floorball Deutschland an Floorball Deutschland selbst nicht vorgenommen werden (In-sich-

Geschäft).

Entsprechend der Satzung des Floorball-Verband Deutschland e.V. vom 05.09.2021 kann der Gesamtvorstand u.a. die Gründung von Kommission beschließen (§ 21 der Satzung). Die Kommissionen dienen dabei der unmittelbaren Umsetzung des Satzungszwecks und weitergehenden Aufgabenverteilung des Verbands selbst, sodass die Regel- und Schiedsrichterkommission inhaltlicher und organisatorischer Teil von Floorball Deutschland ist. Die derzeit noch nicht existierende Kommissionsordnung ändert hieran nichts.

3.2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht für die erkennende Kammer fest, dass die Schiedsrichter in Kenntnis der Regelung Ziff. 6.10 SPRGK (unsportliches Verhalten) den Beteiligten mit einer 10-Minuten-Strafe belegt haben. Aus der Stellungnahme der Schiedsrichter ergibt sich, dass sie den Gesamtvorgang (Ausholen, Ball wegschlagen, Weiterschwingen, Treffer im Kopfbereich des Gegenspielers, Ausschwingen weit über dem Kopfbereich) grundsätzlich wahrgenommen haben. Präsent und sicher waren sich die Schiedsrichter bei dem Aspekt des Ballwagschlagens unmittelbar nach dem Tor. Den sich unmittelbar anschließenden Kopftreffer haben die Schiedsrichter ebenfalls grundsätzlich wahrgenommen, jedoch konnte hier ihrerseits keine zweifelsfreie Zuordnung vorgenommen werden. Zweifel bei der Wahrnehmung eines einheitlichen Vorgangs sind, wie seitens der Schiedsrichter richtigerweise in der Spielsituation entschieden, zugunsten des Beteiligten auszulegen.

Der Gesamtvorgang lässt sich auch nicht in einzelne Teilaspekte, wie u.a. seitens des Vereinsvertreters des Beteiligten vorgetragen, aufgliedern und einzeln einer jeweiligen Einzelstrafzumessung zuführen. Denn der Vorgang steht so in einem zeitlichen und räumlichen engen Zusammenhang (Ballschlag und Ausschwingen), dass er daher auch zusammen betrachtet werden muss. Vor diesem Hintergrund kann für den Treffer im Kopfbereich des Gegenspielers auch keine separate Strafe ausgesprochen werden. Bei dem Vorgang handelt es sich um einen einheitlichen Sachverhalt, der nicht künstlich in mehrere Akte aufteilbar ist.

Die Entscheidung der Schiedsrichter stellt entsprechend ihrer Wahrnehmung (Klarheit bei Ballschlag, Zweifel bei Treffer im Kopfbereich) während des Spiels eine Tatsachenentscheidung im Einklang mit den Spielregeln dar. Für die zweifelsfreie Wahrnehmung des Ballschlags nach Torerfolg ist der Ausspruch einer 10-Minuten-Strafe über das Regelwerk gerechtfertigt, genauso wie der fehlende Strafausspruch aufgrund der nur mit zweifeln behafteten Wahrnehmung der Situation des Treffers im Bereich des Kopfs. Mithin liegt kein Sonder-/Ausnahmefall eines regeltechnischen Verstoßes vor. Die vorliegende Tatsachenentscheidung ist daher analog § 13 Nr. 3 SPO nicht anfechtbar.

Im Zusammenhang mit Tatsachenentscheidungen ohne regeltechnischen Verstoß sind die Sichtweisen Dritter, mithin auch die der RSK oder der Vereinsvertretung des Beteiligten, und jegliches Videomaterial unerheblich. Insofern kann es aufgrund der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung nicht auf vorgelegte Beweismittel (hier Video) ankommen (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. 02 SPRGK 2015).

Die durch den Antragsteller zugereichten Beispiele aus der Vorsaison für vermeintliche weitere Unsportlichkeiten des Beteiligten waren durch die erkennende Kammer nicht zu berücksichtigen, da es vorliegend ausschließlich um die Verfehlung des Beteiligten aus dem Spiel Nummer 17 der 1. FBL Herren der aktuellen Saison geht. Etwas Anderes könnte sich lediglich dann ergeben, wenn der Beteiligte seitens der Schiedsrichter oder auch über ein angestregtes Verfahren bei der Verbandspruchkammer in ähnlichen Konstellationen eine Bestrafung erfahren hat. Nur in diesen Konstellationen könnte ein Vorverhalten überhaupt im Rahmen einer aktuell fallbezogenen eventuellen Strafzumessung Berücksichtigung finden. Dass der Antragsteller allerdings mit dem vorliegenden Antrag und den Beispielen aus der Vorsaison ein Achtungszeichen an den Beteiligten richten mag, ist durchaus nachvollziehbar.

Eine Wertung des Gesamtgeschehens durch die erkennende Kammer kann dahinstehen. Infolge der seitens der Schiedsrichter getroffenen unabänderlichen Tatsachenentscheidung kommt es für den Beteiligten durch dieses Verfahren nicht zu einer Strafschärfung.

Dennoch weist die erkennende Kammer darauf hin, dass auch in der Gesamtschau das Vergehen des Beteiligten keine Matchstrafe 3 rechtfertigen würde.

Die Regelungssystematik in der SPRGK Version 2018 sieht eine Strafschärfung für sich körperlich auswirkende Handlungen und der einhergehenden Steigerung der Verwirklichung (von Fahrlässigkeit bis direktem Vorsatz) vor. Diese reicht, kleinere Vergehen ausgenommen, von einer 5-Minuten-Strafe (Ziff. 6.7 Nr. 4 SPRGK; gefährlicher Angriff), über eine Matchstrafe 1 (Ziff. 6.13 Nr. 5 SPRGK; gefährlicher Körperereinsatz) bis hin zu einer Matchstrafe 3 (Ziff. 6.17 Nr. 2 SPRGK; brutales Vergehen).

Wohingegen Vergehen in der Kategorie einer 5-Minuten-Strafe oder Matchstrafe 1 eine starke Form der Absicht körperlich wirkende Handlungen nicht einschließen, ist diese Absicht (direkter Vorsatz) bei einer Matchstrafe 3 gerade das prägende Element des Vergehens. Dies legen auch die Interpretationen und Präzisierungen, die in kleinerer Schrift unter den Regeln in der SPRGK aufgeführt sind, nahe. Sowohl die Interpretationen und Präzisierungen der Regelungen Ziff. 6.7 Nr. 4 SPRGK, als auch die der Ziff. 6.13 Nr. 5 SPRGK beziehen sich u.a. auf Konstellationen des „in Kauf nehmen“ bzw. der noch leichteren Stufe einer Fahrlässigkeit. Dies ist klar abzugrenzen von dem direkten Vorsatz (Absicht), den Ziff. 6.17 Nr. 2 SPRGK (zielgerichtetes Vorgehen) erfordert.

Auf dem entsprechenden Video (Szene bei 1:39:09) ist zu erkennen, dass nach einem Torerfolg des UHC Sparkasse Weißenfels der Beteiligte mit seinem Stock ausgeholt und nach hinten durchschwingt. Er trifft dabei einen Spieler des UHC Sparkasse Weißenfels am Kopf. In dieser Szene hat der Beteiligte mit dem Rücken zum dann getroffenen Spieler des UHC Sparkasse Weißenfels gestanden, sodass er nach Auffassung der erkennenden Kammer diesen nicht hat sehen können.

Allerdings würde sich nach Auffassung der erkennenden Kammer der Gesamtvorgang als Matchstrafe 1 würdiges Verhalten erweisen. Zwar konnte der Beteiligte den hinter ihm stehenden Spieler beim Stockschwung nicht sehen, sodass es ihm an dem direkten Vorsatz einer sich körperlich auswirkenden Handlung mangelt. Jedoch nutzt der Beteiligte in dieser Situation seine Körperkraft und überträgt diese schnell auf den Stock, der sodann als Werkzeug Einsatz findet um zunächst bewusst den Ball wegzuschlagen und anschließend allenfalls einen Treffer im Kopfbereich des Spielers hinter ihm in Kauf nimmt. Hierbei geht eine gesteigerte Intensität mit einer gesteigerten Reichweite (Stocklänge) einher, die zudem verbunden mit der räumlichen Nähe des Schutzraums steht. Dies führt in der Gesamtschau zu einem erhöhten Strafbedürfnis dieser Situation.

4.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung wird grundsätzlich auf § 9 GBO und § 16 Absatz 1 REO verwiesen. In Ermangelung etwaiger Schreibgebühren (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 REO) bzw. sonstiger Auslagen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 REO) sowie des Aspekts des unter Tz. 3.1 dargestellten In-Sich-Geschäfts werden keinerlei Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:


Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer steht dem Antragsteller gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55,

28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Thiemann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin